

Beratungsgegenstand

Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit

Beschlussvorschlag

Der Kulturausschuss beschließt die Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit in der vorgeschlagenen Form.

Dezernent 1/Finanzen und Kultur

Dez 1 Herr Tsalastras
27.09.2022

* Vorlage zur:
Anhörung (A)
Kenntnisnahme (K)
Vorberatung (V)
Beschlussfassung (B)

* Ergebnis :
Zustimmung (Z)
Ablehnung (A)
Änderung (Ä)
Anhörung vollzogen (AV)
Kenntnisnahme (K)

Beschlusskontrolle:
Ja oder nein

Beteiligung:

Personalrat	[]
Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/2584-01	Termin 26.10.2022	Kulturausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Sachdarstellung

Die derzeit geltenden Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit gelten seit dem 15. September 1993. 2019 wurden sie in zwei Punkten angepasst (Höhe des vom Kulturbüro zu bewilligenden Projektkostenzuschusses und Verlängerung des Zeitraums, in der der Antrag vor Beginn des Projektes gestellt werden muss, auf drei Monate).

Nach einer umfangreichen Recherche wird dem Kulturausschuss ein Entwurf zum Beschluss vorgelegt, der die Entwicklungen im Bereich der freien Kulturarbeit und Kunst auf Grund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen berücksichtigt und die Besonderheiten in Oberhausen einbezieht. Die Richtlinien gehen von einem erweiterten Kunst- und Kulturverständnis aus, das den Akteur*innen und Initiativen in Oberhausen entspricht. Des Weiteren wurden relevante aktuelle Diskurse aufgegriffen.

Zu dem Entwurf hat zustimmende Rückmeldungen aus den Bereichen Chancengleichheit und Umwelt erhalten.

Anlage/n

Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit vom September 2022 (Entwurf)
Synopsis der Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit

Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit

Die selbstorganisierte, freie und alternative Kulturarbeit außerhalb kommunaler Kultureinrichtungen ist notwendiger und elementarer Bestandteil der künstlerischen und kulturellen Vielfalt der Stadt Oberhausen. Sie bereichert und ergänzt mit großem ehrenamtlichen Engagement das Kulturangebot in der Stadt und setzt künstlerisch neue Akzente. Deshalb möchte die Förderung der freien Kulturarbeit der Stadt Oberhausen dazu beitragen, Möglichkeiten für Ideen, Impulse und Initiativen im Kunst- und Kulturbereich zu schaffen, auszubauen und zu erhalten. Sie verfolgt das Ziel, dass alle in Oberhausen lebenden Menschen sich aktiv und kreativ am kulturellen Leben beteiligen können.

1. Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Fördermittel für die freie Kulturarbeit werden für öffentlich zugängliche kulturelle oder künstlerische Projekte in Oberhausen gewährt, die der Erweiterung des kommunalen Kulturangebotes dienen.

Die Fördermittel sind Projekten aller Sparten, künstlerischer Arbeitsfelder und kultureller Aktivitäten zugänglich, die sich durch künstlerische Qualität auszeichnen und/oder kulturelle Impulse in die Stadt geben.

Die Projekte können sich an alle Altersgruppen richten. Sie sollen geeignete Präsentations- und Dokumentationsformen einschließen.

- 1.2 Für eine Förderung müssen mindestens drei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

Das öffentlich zugängliche künstlerische oder kulturelle Projekt

- ist orts- bzw. stadtteilbezogen,
- erweitert oder ergänzt das Kulturangebot der Stadt Oberhausen,
- belebt die Kulturszene,
- gibt künstlerisch neue Impulse,
- erzielt Breitenwirkung,
- bezieht in Oberhausen lebende Menschen aktiv ein,
- lädt zu eigener künstlerischer Aktivität ein,
- praktiziert kulturelle Selbstbestimmung,
- erschließt neue Kulturorte,
- aktiviert kulturelle und schöpferische Ressourcen in Oberhausen,
- wird im Zusammenschluss mehrerer Träger freier Kulturarbeit umgesetzt.

- 1.3 Eine pauschalisierte, kontinuierliche Förderung einzelner Gruppen, Vereine, Initiativen usw. ist nicht vorgesehen.

- 1.4 Die Zusammenarbeit von Trägern freier Kulturarbeit mit kommunalen Kulturinstituten und städtischen Bereichen schließt eine Förderung nicht aus.

- 1.5 Interkommunale Zusammenarbeit von Projekten freier Kulturträger wird ausdrücklich befürwortet.

- 1.6 Die geförderten Projekte dürfen nicht vereins- oder gruppeninternen Zwecken und Maßnahmen dienen, die sich ausschließlich auf die eigenen Mitglieder beziehen.

Projekte zum Zweck des Sports, der Tierzucht, der Gartenpflege und des Brauchtums sowie solche, die parteipolitische oder religiöse Zielsetzungen verfolgen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind außerdem

- allgemeine Ausstattungsgegenstände von Gebäuden,
- Baumaßnahmen,
- Brauchtumsfeste,
- Ehrungen,
- Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung,
- Projekte, deren Ziel nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist, sondern die als Rahmenprogramm für gesellige oder kommerzielle Veranstaltungen dienen (zum Beispiel Märkte, Kunsthandwerk, Gastronomie, Kirmes usw.),
- Herstellungskosten für kommerzielle Publikationen, Medien und Tonträger,
- Kataloge für Einzelkünstler*innen außerhalb von Ausstellungen,
- Konzeptionen,
- nicht-öffentliche Veranstaltungen.

Projekte, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie die sonstigen Kriterien erfüllen.

Interessengemeinschaften des Handwerks, der Industrie und des Handels sowie politische Parteien sind nicht antragsberechtigt.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung erfolgt in der Form eines Projektkostenzuschusses für künstlerische und kulturelle Vorhaben in Oberhausen. Die Stadt Oberhausen übernimmt keine Betriebskostenmittel (z.B. Heizung, Strom, Gas, Wasser), Repräsentationskosten sowie Investitionen. Die Förderung kann auch in Form einer Ausfallbürgschaft erfolgen.
- 2.2 Die Förderung erfolgt aus der Etatposition „Zuschüsse zur Förderung freier kultureller Aktivitäten“.
- 2.3 Die Antragstellenden haben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit eigene Leistungen (wie z.B. Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Projektes, Investitionen, eigene Finanzmittel) zu erbringen. Eigenleistung in Form von ehrenamtlicher Arbeit wird anerkannt (siehe 3.4).
- 2.4 Zuschüsse werden nur zu den für die Durchführung des Projektes unbedingt erforderlichen, tatsächlich entstehenden Aufwendungen bewilligt. Nicht projektbezogene Kosten sind nicht förderfähig. Der Zuschuss erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung, also in Form einer Defizitabdeckung, das heißt ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben und nach Ausschöpfung aller anderer Finanzierungsmöglichkeiten bewilligt werden. Die im Zusammenhang mit dem Projekt gemachten Einnahmen müssen zur Deckung der Kosten eingesetzt werden.

3. Förderungsverfahren

- 3.1 Die Zuschüsse zur Förderung freier kultureller Aktivitäten werden auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag kann auf Deutsch oder Englisch gestellt werden.
- Der Antrag ist beim Kulturbüro der Stadt Oberhausen in der Regel drei Monate vor Projektbeginn zu stellen. Die Mitarbeiterinnen beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.
- Alle Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- und Förderungszwecken.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Träger freier Kulturarbeit (Gruppen, Vereine, Interessenvertretungen, Initiativen, Zusammenschlüsse), auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur, sowie Kulturschaffende und freie Künstler*innen.
- Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragstellender ist in der Regel nicht vorgesehen.
- 3.3 Handelt es sich bei den Antragstellenden um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus diesem Kreis die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Oberhausen.
- Für ein Projekt kann nur ein Antrag gestellt werden, auch wenn mehrere Projektpartner*innen beteiligt sind.
- 3.4 Neben den üblichen Daten – Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift der verantwortlichen Projektleitung – sind dem Antrag beizufügen:
- a) eine detaillierte Projektbeschreibung, insbesondere zu Inhalt, künstlerischer Form, Akteur*innen, Mitwirkenden, Kooperationspartner*innen, Adressat*innen,
 - b) eine Übersicht, aus der Beginn und Abschluss des Projektes, Zeitplan des Vorhabens, Veranstaltungsort und Termine ersichtlich sind,
 - c) ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter, nachvollziehbarer Kosten- und Gesamtfinanzierungsplan, aus dem
 - die Ausgaben nach Ausgabenart,
 - Einnahmeerwartungen,
 - weitere Zuschüsse,
 - Finanzierungsbeteiligung durch Dritte,
 - eingebrachte Eigenmittel bzw. Eigenleistungen sowie
 - die nicht gedeckten Kosten hervorgehen.
- Die Honoraruntergrenzen der künstlerischen Berufsverbände sind einzuhalten.
- Ehrenamtliche Arbeit kann im Kosten- und Finanzierungsplan pauschal mit 15,00 Euro pro Stunde mit einer Aufstellung der Aufgaben und benötigten Stunden angerechnet werden.
- 3.5 Projektkostenzuschüsse bis zu einer Höhe von 500,00 EUR je Projekt können vom Kulturbüro der Stadt Oberhausen bewilligt werden.
- Von der Bewilligung dieser Mittel und über abgelehnte Förderungsanträge ist der Kulturausschuss regelmäßig zu informieren.
- Über Projektanträge, die den Betrag von 500,00 EUR übersteigen, entscheidet der Kulturausschuss der Stadt. Das Kulturbüro der Stadt Oberhausen legt zu jedem Projektantrag eine Stellungnahme bezüglich der Förderkriterien vor.

- 3.6 Bei allen Ankündigungen und Veröffentlichungen (Plakaten, Broschüren, Flyern, Websites, Social Media, Presseartikel usw.) im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist an deutlich sichtbarer Stelle auf die Unterstützung der Stadt Oberhausen hinzuweisen.
- 3.7 Antragstellende haben keinen Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung. Der Kulturausschuss bzw. das Kulturbüro der Stadt Oberhausen entscheidet auf Grundlage der unter 1.2 genannten Kriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3.8 Zuschussempfängende sind verpflichtet, dem Kulturbüro der Stadt Oberhausen unverzüglich anzuzeigen, wenn
- das Projekt nicht wie im Antrag beschrieben umgesetzt werden kann,
 - sich Termine oder der Zeitplan verschieben,
 - das Projekt nicht oder nicht im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführt werden kann,
 - sich eine Änderung der Finanzierung ergibt,
 - nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen bewilligt werden.
- 3.9 Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss des Projektes) kann auf Antrag verlängert werden.
- Kommt das beantragte Projekt nicht zu Stande oder werden die mit der Förderung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag von den Antragstellenden zurückgezahlt werden.
- 3.10 Nach Beendigung des Projektes hat der*die Zuschussempfänger*in innerhalb von acht Wochen unaufgefordert einen Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht über die inhaltliche Projektdurchführung einschließlich Dokumentation (Pressespiegel, Veröffentlichungen) vorzulegen. Aus dem zahlenmäßigen Nachweis müssen die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben hervorgehen sowie die Verwendung des Zuschusses gemäß der Bewilligung mit Belegliste und Belegen sowie der gegebene Fehlbedarf (Differenz aus Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Projektes). Die Notwendigkeit der Ausgaben muss ersichtlich sein.
- Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, ist dies anzuzeigen.
- Wird der Verwendungsnachweis ohne Information nicht rechtzeitig nach Abschluss des Projektes vorgelegt oder nicht ordnungsgemäß geführt, so kann die Förderung zurückgefordert werden.
- Vor einer erneuten Projektförderung muss der Verwendungsnachweis für das zuletzt geförderte Projekt erbracht sein.
- 3.11 Die Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beiblatt zu den Förderrichtlinien

Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben, z.B. Honorarausgaben für
 - Auf- und Abbau,
 - Buchhaltung,
 - Dokumentation,
 - Durchführung von Workshops,
 - Gagen,
 - die Herstellung von Barrierefreiheit (Assistenz, Audiodeskription, Expert*innen für Barrierefreiheit, Gebärdensprachdolmetschende, Übersetzung in Leichte Sprache)
 - Koordination,
 - kunst- oder kulturpädagogische Aufgaben,
 - künstlerische Tätigkeiten,
 - Projektleitung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - technischen Support,
 - Vor- und Nachbereitung.

Vor- und Nachbereitungszeiten für Absprachen im Team und mit Kooperationspartner*innen, Projektreflexion, Dokumentation und Präsentation sind angemessen zu berücksichtigen.

- Sachausgaben, insbesondere für
 - Anschaffung erforderlicher technischer Kleingeräte bis zu 100,00 Euro brutto je Gerät,
 - Bewirtungskosten für Künstler*innen,
 - Büromaterial,
 - Druck von Prospekten, Broschüren, Flyern oder Plakaten (Hier gilt es eine ökologische Abwägung zu treffen. Je nach Adressat*innen sollten bevorzugt digitale Formate und Verbreitungsmedien genutzt werden.),
 - Fahrtkosten,
 - Gebühren für Platz- und WC-Nutzung,
 - GEMA,
 - Künstlersozialkasse,
 - Leihgebühr für Bestuhlung, Instrumente, Licht-, Video- und Tontechnik,
 - Porto,
 - Präsentationsmaterial,
 - Projektmaterial,
 - Raummiete inklusive Reinigung,
 - Sonderkontogebühren,
 - Tantiemen,
 - Telefon und Internet (grundsätzlich nur als Einzelnachweis, ggf. Prepaid),
 - Transporte,
 - Versicherungen.

Barrierefreiheit

Alle geförderten kulturellen und künstlerischen Projekte sind so zu planen, dass sie möglichst von allen in Oberhausen lebenden Menschen wahrgenommen werden können. Daher ist auf die leichte Zugänglichkeit der Projekte in den Ankündigungen und der Ansprache, der Form und der Erreichbarkeit zu achten.

Für die Planung von Veranstaltungen empfehlen wir die Checkliste für die Gestaltung barrierefreier Veranstaltungsräume und die Hinweisliste für barrierefreie Veranstaltungen der Stadt Oberhausen sowie eine vorherige Begehung durch die „Kommission Barrierefrei“.

Ökologischer Fußabdruck und Nachhaltigkeit

Deutschland hat sich vorgenommen, bis 2030 den Ausstoß an Klimagasen um 65 Prozent zu reduzieren. Erreicht werden diese Ziele nur, wenn alle ihren Teil dazu beitragen.

Wir empfehlen daher unbedingt, Kulturprojekte, Produktionen und Veranstaltungen im Bewusstsein einer gemeinsamen Verantwortung für den Klimaschutz zu planen und durchzuführen.

Leitfäden dazu sind zu finden unter:

- <https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/studienkategorien/leitfaeden/>
- <https://juliesbicycle.com/resource/sustainable-production-guide/>
- <https://greenbook.dthgev.de/nachhaltige-produktionen/>
- <https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/studien/handlungsleitfaden-klimaneutrale-veranstaltungen-grune-liga-berlin/>
- <https://theatregreenbook.com/book-three-sustainable-operations/>
- <https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/studien/inspirador-internationaler-leitfaden-fur-ein-nachhaltiges-kulturmanagement/>

Synopsis der Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit

(Anlage zur Beschlussvorlage B/17/2584-01)

Neue Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit (Entwurf)	Aktuell geltende Richtlinien zur Förderung freier Kulturarbeit
Die selbstorganisierte, freie und alternative Kulturarbeit außerhalb kommunaler Kultureinrichtungen ist notwendiger und elementarer Bestandteil der künstlerischen und kulturellen Vielfalt der Stadt Oberhausen. Sie bereichert und ergänzt mit großem ehrenamtlichen Engagement das Kulturangebot in der Stadt und setzt künstlerisch neue Akzente. Deshalb möchte die Förderung der freien Kulturarbeit der Stadt Oberhausen dazu beitragen, Möglichkeiten für Ideen, Impulse und Initiativen im Kunst- und Kulturbereich zu schaffen, auszubauen und zu erhalten. Sie verfolgt das Ziel, dass alle in Oberhausen lebenden Menschen sich aktiv und kreativ am kulturellen Leben beteiligen können.	Die Förderung der freien Kulturarbeit durch die Stadt Oberhausen erfolgt in Anerkennung der kulturellen Angebote und Leistungen der Träger freier Kulturangebote für die Bevölkerung der Stadt
1. Förderungsvoraussetzungen	1. Förderungsvoraussetzungen
1.1 Die Fördermittel für die freie Kulturarbeit werden für öffentlich zugängliche kulturelle oder künstlerische Projekte in Oberhausen gewährt, die der Erweiterung des kommunalen Kulturangebotes dienen. Die Fördermittel sind Projekten aller Sparten, künstlerischer Arbeitsfelder und kultureller Aktivitäten zugänglich, die sich durch künstlerische Qualität auszeichnen und/oder kulturelle Impulse in die Stadt geben. Die Projekte können sich an alle Altersgruppen richten. Sie sollen geeignete Präsentations- und Dokumentationsformen einschließen.	1.1 Die Fördermittel für die freie Kulturarbeit werden für öffentliche, kulturelle oder künstlerische Projekte, die der Erweiterung des kommunalen Kulturangebotes dienen, gewährt. Die Projekte müssen ortsbezogen, kulturszenenbelebend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung ausgerichtet sein. Sie dürfen nicht vereins- oder gruppeninternen Zwecken und Maßnahmen dienen, die sich ausschließlich auf die eigenen Mitglieder beziehen. Projekte der Kirchen, der Vereine im Bereich des Sports, der Tierzucht, der Gartenpflege und des Brauchtums sowie Interessensgemeinschaften des Handwerks, der Industrie und des Handels werden in der Regel nicht gefördert.

1.2 Für eine Förderung müssen mindestens drei der nachfolgenden Kriterien erfüllt sein: Das öffentlich zugängliche künstlerische oder kulturelle Projekt - ist orts- bzw. stadtteilbezogen, - erweitert oder ergänzt das Kulturangebot der Stadt Oberhausen, - belebt die Kulturszene, - gibt künstlerisch neue Impulse, - erzielt Breitenwirkung, - bezieht in Oberhausen lebende Menschen aktiv ein, - lädt zu eigener künstlerischer Aktivität ein, - praktiziert kulturelle Selbstbestimmung, - erschließt neue Kulturorte, - aktiviert kulturelle und schöpferische Ressourcen in Oberhausen, - wird im Zusammenschluss mehrerer Träger freier Kulturarbeit umgesetzt.	1.2 Projekte, zu denen sich mehrere Träger freier Kulturarbeit zusammenschließen, sollen vorrangig gefördert werden.
1.3 Eine pauschalierte, kontinuierliche Förderung einzelner Gruppen, Vereine, Initiativen usw. ist nicht vorgesehen.	1.3 Projekte und Programme, die überdurchschnittliche Breitenwirkung haben, können wiederholt gefördert werden.
1.4 Die Zusammenarbeit von Trägern freier Kulturarbeit mit kommunalen Kulturinstituten und städtischen Bereichen schließt eine Förderung nicht aus.	1.4 Eine pauschalierte, kontinuierliche Förderung einzelner Projekte, Gruppen, Vereine, Initiativen usw. ist in der Regel nicht vorgesehen.
1.5 Interkommunale Zusammenarbeit von Projekten freier Kulturträger wird ausdrücklich befürwortet.	1.5 Die Zusammenarbeit von Trägern freier Kulturarbeit mit kommunalen Kulturinstituten und städtischen Bereichen schließt eine Förderung nicht aus.

1.6 Die geförderten Projekte dürfen nicht vereins- oder gruppeninternen Zwecken und Maßnahmen dienen, die sich ausschließlich auf die eigenen Mitglieder beziehen. Projekte zum Zweck des Sports, der Tierzucht, der Gartenpflege und des Brauchtums sowie solche, die parteipolitische oder religiöse Zielsetzungen verfolgen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Nicht förderfähig sind außerdem - allgemeine Ausstattungsgegenstände von Gebäuden, - Baumaßnahmen, - Brauchtumsfeste, - Ehrungen, - Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung, - Projekte, deren Ziel nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist, sondern die als Rahmenprogramm für gesellige oder kommerzielle Veranstaltungen dienen (zum Beispiel Märkte, Kunsthandwerk, Gastronomie, Kirmes usw.), - Herstellungskosten für kommerzielle Publikationen, Medien und Tonträger, - Kataloge für Einzelkünstler*innen außerhalb von Ausstellungen, - Konzeptionen, - nicht-öffentliche Veranstaltungen. Projekte, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie die sonstigen Kriterien erfüllen. Interessengemeinschaften des Handwerks, der Industrie und des Handels sowie politische Parteien sind nicht antragsberechtigt.	1.6 Interkommunale Zusammenarbeit von Projekten freier Kulturträger wird ausdrücklich befürwortet.
	1.7 Projekte, die kommerzielle Zielsetzungen verfolgen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

2. Art und Umfang der Förderung	2. Art und Umfang der Förderung
2.1 Die Förderung erfolgt in der Form eines Projektkostenzuschusses für künstlerische und kulturelle Vorhaben in Oberhausen. Die Stadt Oberhausen übernimmt keine Betriebskostenmittel (z.B. Heizung, Strom, Gas, Wasser), Repräsentationskosten sowie Investitionen. Die Förderung kann auch in Form einer Ausfallbürgschaft erfolgen.	2.1 Die Förderung erfolgt in der Form eines Projektkostenzuschusses. Die Stadt Oberhausen übernimmt keine Personalkosten, Betriebskostenmittel (z. B. Heizung, Strom, Gas, Wasser), Repräsentationskosten sowie Investitionen der Träger freier Kulturarbeit.
2.2 Die Förderung erfolgt aus der Etatposition „Zuschüsse zur Förderung freier kultureller Aktivitäten“.	2.2 Die Förderung erfolgt aus der Etatposition „Zuschüsse zur Förderung freier kultureller Aktivitäten“.
2.3 Die Antragstellenden haben im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit eigene Leistungen (wie z.B. Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Projektes, Investitionen, eigene Finanzmittel) zu erbringen. Eigenleistung in Form von ehrenamtlicher Arbeit wird anerkannt (siehe 3.4).	2.3 Projektkostenzuschüsse werden nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt. Der/die AntragstellerIn hat eigene Leistungen (wie z. B. eingebrachte Arbeit, Investitionen, eigene Finanzmittel) zu erbringen. Die Förderung kann auch in Form einer Ausfallbürgschaft erfolgen.
2.4 Zuschüsse werden nur zu den für die Durchführung des Projektes unbedingt erforderlichen, tatsächlich entstehenden Aufwendungen bewilligt. Nicht projektbezogene Kosten sind nicht förderfähig. Der Zuschuss erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung, also in Form einer Defizitabdeckung, das heißt ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben und nach Ausschöpfung aller anderer Finanzierungsmöglichkeiten bewilligt werden. Die im Zusammenhang mit dem Projekt gemachten Einnahmen müssen zur Deckung der Kosten eingesetzt werden.	2.4 Projektkostenzuschüsse bis zu einer Höhe von 500,-- EUR je Projekt können unmittelbar vom städt. Kulturbüro bewilligt werden. Von der Bewilligung dieser Mittel ist der Kulturausschuss regelmäßig zu informieren. Über Projektkostenzuschüsse, die den Betrag von 500,-- EUR übersteigen, entscheidet der Kulturausschuss der Stadt. Über abgelehnte Förderungsanträge ist der Kulturausschuss zu informieren.
	2.5 Ein Rechtsanspruch auf die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse besteht nicht.

3. Förderungsverfahren	3. Förderungsverfahren
3.1 Die Zuschüsse zur Förderung freier kultureller Aktivitäten werden auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag kann auf Deutsch oder Englisch gestellt werden. Der Antrag ist beim Kulturbüro der Stadt Oberhausen in der Regel drei Monate vor Projektbeginn zu stellen. Die MitarbeiterInnen beraten auf Wunsch bei der Antragstellung. Alle Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Entscheidungs- und Förderungszwecken.	3.1 Die Zuschüsse zur Förderung freier kultureller Aktivitäten werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturbüro der Stadt Oberhausen - mindestens drei Monate - vor der Veranstaltung zu stellen. Die MitarbeiterInnen beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.
3.2 Antragsberechtigt sind Träger freier Kulturarbeit (Gruppen, Vereine, Interessenvertretungen, Initiativen, Zusammenschlüsse), auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur, sowie Kulturschaffende und freie Künstler*innen. Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragstellender ist in der Regel nicht vorgesehen.	3.2 Antragsberechtigt sind Oberhausener Träger freier Kulturarbeit (Gruppen, Vereine, Initiativen, Zusammenschlüsse, Einzelpersonen), auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur. Eine kontinuierliche Förderung gleicher Antragsteller ist in der Regel nicht vorgesehen.
3.3 Handelt es sich bei den Antragstellenden um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus diesem Kreis die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Oberhausen. Für ein Projekt kann nur ein Antrag gestellt werden, auch wenn mehrere Projektpartner*innen beteiligt sind.	3.3 Neben den üblichen Daten – Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters – sind dem Antrag beizufügen: a) eine ausführliche Projektbeschreibung, b) eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind, c) ein nach Einzelposition aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere Gesamtkosten, Eigenleistungen und nicht gedeckte Kosten.

3.4 Neben den üblichen Daten – Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift der verantwortlichen Projektleitung – sind dem Antrag beizufügen: a) eine detaillierte Projektbeschreibung, insbesondere zu Inhalt, künstlerischer Form, Akteur*innen, Mitwirkenden, Kooperationspartner*innen, Adressat*innen, b) eine Übersicht, aus der Beginn und Abschluss des Projektes, Zeitplan des Vorhabens, Veranstaltungsort und Termine ersichtlich sind, c) ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter, nachvollziehbarer Kosten- und Gesamtfinanzierungsplan, aus dem - die Ausgaben nach Ausgabenart, - Einnahmeerwartungen, - weitere Zuschüsse, - Finanzierungsbeteiligung durch Dritte, - eingebrachte Eigenmittel bzw. Eigenleistungen sowie - die nicht gedeckten Kosten hervorgehen. Die Honoraruntergrenzen der künstlerischen Berufsverbände sind einzuhalten. Ehrenamtliche Arbeit kann im Kosten- und Finanzierungsplan pauschal mit 15,00 Euro pro Stunde mit einer Aufstellung der Aufgaben und benötigten Stunden angerechnet werden.	3.4 Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss der Maßnahme) kann auf Antrag verlängert werden. Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden. Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für die vorangegangene Maßnahme vorgelegt und geprüft worden ist.
3.5 Projektkostenzuschüsse bis zu einer Höhe von 500,00 EUR je Projekt können vom Kulturbüro der Stadt Oberhausen bewilligt werden. Von der Bewilligung dieser Mittel und über abgelehnte Förderungsanträge ist der Kulturausschuss regelmäßig zu informieren. Über Projektanträge, die den Betrag von 500,00 EUR übersteigen, entscheidet der Kulturausschuss der Stadt. Das Kulturbüro der Stadt Oberhausen legt zu jedem Projektantrag eine Stellungnahme bezüglich der Förderkriterien vor.	3.5 Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Oberhausen.

3.6 Bei allen Ankündigungen und Veröffentlichungen (Plakaten, Broschüren, Flyern, Websites, Social Media, Zeitungsartikel usw.) im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist an deutlich sichtbarer Stelle auf die Unterstützung der Stadt Oberhausen hinzuweisen.	3.6 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
3.7 Antragstellende haben keinen Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung. Der Kulturausschuss bzw. das Kulturbüro der Stadt Oberhausen entscheidet auf Grundlage der unter 1.2 genannten Kriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.	3.7 Die Richtlinien treten am 15.09.1993 in Kraft.
3.8 Zuschussempfangende sind verpflichtet, dem Kulturbüro der Stadt Oberhausen unverzüglich anzuzeigen, wenn - das Projekt nicht wie im Antrag beschrieben umgesetzt werden kann, - sich Termine oder der Zeitplan verschieben, - das Projekt nicht oder nicht im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführt werden kann, - sich eine Änderung der Finanzierung ergibt, - nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen bewilligt werden.	
3.9 Der angegebene Förderungszeitraum (Abschluss des Projektes) kann auf Antrag verlängert werden. Kommt das beantragte Projekt nicht zu Stande oder werden die mit der Förderung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag von den Antragstellenden zurückgezahlt werden.	

3.10 Nach Beendigung des Projektes hat der*die Zuschussempfänger*in innerhalb von acht Wochen unaufgefordert einen Verwendungsnachweis mit einem Sachbericht über die inhaltliche Projektdurchführung einschließlich Dokumentation (Pressespiegel, Veröffentlichungen) vorzulegen. Aus dem zahlenmäßigen Nachweis müssen die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben hervorgehen sowie die Verwendung des Zuschusses gemäß der Bewilligung mit Belegliste und Belegen sowie der gegebene Fehlbedarf (Differenz aus Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Projektes). Die Notwendigkeit der Ausgaben muss ersichtlich sein. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, ist dies anzuzeigen. Wird der Verwendungsnachweis ohne Information nicht rechtzeitig nach Abschluss des Projektes vorgelegt oder nicht ordnungsgemäß geführt, so kann die Förderung zurückgefordert werden. Vor einer erneuten Projektförderung muss der Verwendungsnachweis für das zuletzt geförderte Projekt erbracht sein.	
3.11 Die Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft.	

Beiblatt zu den Förderrichtlinien	Beiblatt zu den Förderrichtlinien
Zuwendungsfähig sind • Personalausgaben, z.B. Honorarausgaben für - o Auf- und Abbau, - o Buchhaltung, - o Dokumentation, - o Durchführung von Workshops, - o Gagen, - o die Herstellung von Barrierefreiheit (Assistenz, Audiodeskription, Expert*innen für Barrierefreiheit, Gebärdensprachdolmetschende, Übersetzung in Leichte Sprache) - o Koordination, - o kunst- oder kulturpädagogische Aufgaben, - o künstlerische Tätigkeiten, - o Projektleitung, - o Öffentlichkeitsarbeit, - o technischen Support, - o Vor- und Nachbereitung. Vor- und Nachbereitungszeiten für Absprachen im Team und mit Kooperationspartner*innen, Projektreflexion, Dokumentation und Präsentation sind angemessen zu berücksichtigen.	• Entwicklung und Durchführung eines künstlerischen Projektes ist ehrenamtliche Tätigkeit. • Für projektbezogenen Kosten kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von in der Regel 50% beantragt werden. • Zuschussfähig sind Künstlergagen, Mieten, Bereitstellung von Licht- und Tontechnik, Projektmaterial, Werbematerialien, GEMA, KSK. • Bei Veranstaltungen mit Eintritt kann der Zuschuss als Ausfallbürgschaft gewährt werden. • Nicht direkt auf das Projekt bezogene Kosten wie Organisationskosten, Verbrauchsmaterialien, IT-Kosten (Fon, Fax, Internet), Fahrtkosten u. ä. sind nicht zuschussfähig. Im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit sind sie von der Steuer absetzbar. • Nach Beendigung des Projektes ist ein Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegen vorzulegen.

• Sachausgaben, insbesondere für - o Anschaffung erforderlicher technischer Kleingeräte bis zu 100,00 Euro brutto je Gerät, - o Bewirtungskosten für Künstler*innen, - o Büromaterial, - o Druck von Prospekten, Broschüren, Flyern oder Plakaten (Hier gilt es eine ökologische Abwägung zu treffen. Je nach Adressat*innen sollten bevorzugt digitale Formate und Verbreitungsmedien genutzt werden.), - o Fahrtkosten, - o Gebühren für Platz- und WC-Nutzung, - o GEMA, - o Künstlersozialkasse, - o Leihgebühr für Bestuhlung, Instrumente, Licht-, Video- und Tontechnik, - o Porto, - o Präsentationsmaterial, - o Projektmaterial, - o Raummiete inklusive Reinigung, - o Sonderkontogebühren, - o Tantiemen, - o Telefon und Internet (grundsätzlich nur als Einzelnachweis, ggf. Prepaid), - o Transporte, - o Versicherungen.	
Barrierefreiheit Alle geförderten kulturellen und künstlerischen Projekte sind so zu planen, dass sie möglichst von allen in Oberhausen lebenden Menschen wahrgenommen werden können. Daher ist auf die leichte Zugänglichkeit der Projekte in den Ankündigungen und der Ansprache, der Form und der Erreichbarkeit zu achten. Für die Planung von Veranstaltungen empfehlen wir die Checkliste für die Gestaltung barrierefreier Veranstaltungsräume und die Hinweisliste für barrierefreie Veranstaltungen der Stadt Oberhausen sowie eine vorherige Begehung durch die „Kommission Barrierefrei“.	

Ökologischer Fußabdruck und Nachhaltigkeit

Deutschland hat sich vorgenommen, bis 2030 den Ausstoß an Klimagasen um 65 Prozent zu reduzieren. Erreicht werden diese Ziele nur, wenn alle ihren Teil dazu beitragen.

Wir empfehlen daher unbedingt, Kulturprojekte, Produktionen und Veranstaltungen im Bewusstsein einer gemeinsamen Verantwortung für den Klimaschutz zu planen und durchzuführen. Leitfäden dazu sind zu finden unter:

- <https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/studienkategorien/leitfaeden/>
- <https://juliesbicycle.com/resource/sustainable-production-guide/>
- <https://greenbook.dthgev.de/nachhaltige-produktionen/>
- <https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/studien/handlungsleitfaeden-klimaneutrale-veranstaltungen-grune-liga-berlin/>
- <https://theatregreenbook.com/book-three-sustainable-operations/>

<https://aktionsnetzwerk-nachhaltigkeit.de/studien/inspirador-internationaler-leitfaden-fur-ein-nachhaltiges-kulturmanagement/>